

Evaluationssatzung für Lehre und Studium der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR) (EvalS)

Vom 28.04.2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 28. April 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung am 28. April 2023 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze und Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Zwecke der Evaluation
- § 3 Zuständigkeiten und Verfahren
- § 4 Evaluationsverfahren und Instrumente
- § 5 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 6 Studiengangbefragung
- § 7 Befragung von Absolvent*innen
- § 8 Befragung von Erstsemestern und Abgänger*innen
- § 9 Nutzung bereits vorhandener Datenbestände der Hochschule
- § 10 Berichtspflichten und Veröffentlichung
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule nimmt zur Bewertung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und § 13 Abs. 9 LHG regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 LHG). Die vorliegende Satzung regelt die an der HFR durchzuführenden Evaluationsverfahren einschließlich der Evaluation elektronischer Formen der Lehre.
- (2) Die Evaluationssatzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der HFR gemäß § 9 Absätze 1 und 4 LHG i.V.m. § 3 der Grundordnung der HFR in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die vorliegende Satzung bezieht sich auf papierbasierte, hybride und online durchgeführte Evaluationen.

§ 2 Gegenstand und Zwecke der Evaluation

- (1) Evaluation ist die systematische Erhebung und Verarbeitung, insbesondere Aggregation von Daten auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten in Studium und Weiterbildung sowie unterstützenden Dienstleistungen, bspw. Studienberatung, Bibliothek oder Akademisches Auslandsamt. Evaluation umfasst auch die Auswertung, Interpretation, Berichtlegung und Veröffentlichung dieser Daten. Eigenevaluationen sind Evaluationen, die von der Hochschule selbst durchgeführt werden, Fremdevaluationen solche, die durch externe Evaluationseinrichtungen oder externe Gutachterkommissionen durchgeführt werden.
- (2) Die Evaluation ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie dient der systematischen und regelmäßigen Ermittlung, Bewertung und Weiterentwicklung der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen in der Lehre (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 LHG). Die erhobenen Daten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen in den Organen und Gremien der Hochschule sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten der Hochschule gemäß § 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 9 LHG und zur Veröffentlichung nach § 5 Abs. 2 Satz 5 LHG und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Die Auswertung der Daten erfolgt in anonymisierter Form. Die Ergebnisse können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a) Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre,
 - b) Optimierung der Organisation und Rahmenbedingungen von Lehre, Studium und Weiterbildung sowie der sie begleitenden Verwaltungsprozesse,
 - c) Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Wirksamkeit von Qualitätssicherungsmaßnahmen,
 - d) Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
 - e) Förderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über die Qualität von Lehre und Studium, insbesondere in den Studienkommissionen,
 - f) Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs,
 - g) Reflektion der eigenen Lehrinhalte und Lehrprozesse,
 - h) Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten,
 - i) Bewertung der Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre oder Weiterbildung,
 - j) Verwendung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren,

- k) Identifizierung der Struktur der Studierendenschaft und von Studierenden mit besonderem Unterstützungsbedarf als Entscheidungshilfe zur Auswahl geeigneter Unterstützungsmaßnahmen und zur Weiterentwicklung der Angebote,
- l) Evaluation und Monitoring unterstützender Maßnahmen zu individuellen Studienverläufen,
- m) Überprüfung und Sicherung der Chancengleichheit,
- n) Analysen zum Studienerfolg und zur Beschäftigungsbefähigung.

§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Das Rektorat ist für das Qualitätsmanagement der HFR einschließlich der Evaluation verantwortlich (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 LHG). Es beschließt die Evaluationskriterien und –indikatoren (siehe § 5 Abs. 4). Es entscheidet auf Basis des Evaluationsberichts über Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, empfiehlt und fördert Fort- und Weiterbildungsangebote und kann z.B. auch das Ersetzen wiederholt schlecht bewerteter Lehrbeauftragter empfehlen. Die Stabsstelle QM ist vom Rektorat mit der zeitlichen und organisatorischen Koordination der Evaluationsverfahren und der Auswertung der Ergebnisse sowie weiteren Aufgaben beauftragt, soweit die Satzung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.
- (2) Die Kommission zur Qualitätssicherung der Lehre (KQSL) ist Initiatorin und Ergebnisempfängerin der Eigenevaluationen. Ihr gehören die*der Rektor*in, die*der Prorektor*in, die Stabsstelle QM, die*der Didaktikbeauftragte und die*der Gleichstellungsbeauftragte an.
- (3) Für die Vorbereitung der Fremdevaluationen ist das Rektorat in Verbindung mit der Stabsstelle QM zuständig. Ergebnisempfänger sind (bei internen Akkreditierungsverfahren) die Studiengangleitung und die Stabsstelle QM, und bei externen Verfahren (Re-Systemakkreditierung) die Hochschulleitung und die Stabsstelle QM.
- (4) Die Stabsstelle QM ist zuständig für
 - die Konzeption und Weiterentwicklung der Evaluationsinstrumente,
 - die Koordination, Durchführung und Auswertung von Evaluationen,
 - Aufbereitung, Versendung und Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen,
 - die Erstellung eines Evaluationsberichts für die Hochschul- und Studiengangleitung mit den wesentlichen Ergebnissen der Evaluation, – die Konfiguration der zentralen Evaluationssoftware.
- (5) Die Lehrpersonen sind für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation verantwortlich. Dies beinhaltet das Verteilen der Papierfragebögen bzw. das Bereitstellen der Zugangsdaten bei Online-Befragungen sowie bei Papierbefragungen die Organisation des Rücklaufs an die Stabsstelle QM. Es ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht an der Auswertung beteiligt ist und keinerlei Einfluss auf die Auswertungsergebnisse nehmen kann.
- (6) Alle Lehrveranstaltungen der HFR, in denen ECTS erworben werden können, sollen mindestens alle zwei Jahre im letzten Drittel des Veranstaltungszeitraums einer Evaluation unterzogen werden. Der Evaluationsturnus der durchgängig zu evaluierenden Studiengänge ist auf der Internetseite des QM einzusehen und wird regelmäßig aktualisiert. Abweichend davon

- wird die Lehrevaluation in den Masterstudiengängen in jedem Semester mit Lehrveranstaltungen an der Hochschule durchgeführt, um sicherzustellen, dass innerhalb der drei bzw. vier Semester jede/r Studierende mind. einmal befragt wird,
 - werden neue Lehrveranstaltungen immer auch im Semester ihrer Einführung, und zwar zweimal in Folge, evaluiert,
 - werden neue Lehrbeauftragte zweimal in Folge evaluiert,
 - werden Lehrveranstaltungen von Professor*innen in der Probezeit durchgehend evaluiert,
 - werden vorzeitig endende Lehrveranstaltungen, bspw. Blockveranstaltungen, situationsbedingt auch in davon abweichenden Zeiträumen evaluiert,
 - sind Evaluationen außerhalb des zweijährigen Zeitintervalls jederzeit möglich, wenn die KQSL (für eigene Lehrveranstaltungen) dies wünschen,
 - können auch situationsbedingte, außerordentliche Eigenevaluationen, bspw. für Vorkurse oder Summer Schools, durchgeführt werden.
- (7) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, im Bedarfsfall an der Evaluation mitzuwirken (§ 5 Abs. 3 LHG).
- (8) Die Stabsstelle QM der Hochschule ist Koordinatorin und Ansprechperson für alle Belange der Evaluation an der Hochschule. Die Stabsstelle ist zugleich Ansprech- und Vertrauensperson für alle Belange der Evaluation und Qualitätssicherung in den Studiengängen.

§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente

- (1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die Hochschule selbst. Instrumente für die Eigenevaluation an der HFR sind:
- a) Befragung von Studierenden und Teilnehmenden von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 5),
 - b) Befragung von Studierenden im Rahmen der Studiengangbefragung (§ 6),
 - c) Erhebung von Daten zur Evaluation von digitalen Lehrangeboten der Hochschule,
 - d) Befragung von Erstsemesterstudierenden (§ 8),
 - e) Auswertung von an der HFR bereits vorhandenen Datenbeständen.
- (2) In angemessenen zeitlichen Abständen beauftragt das Rektorat externe Stellen mit der Durchführung von Fremdevaluationen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 LHG). Die Eignung der externen Stelle ist vor der Beauftragung sicherzustellen. Im Falle der Datenverarbeitung im Auftrag wird ein entsprechender Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zu Grunde gelegt. Darunter fällt auch die Befragung von Absolventinnen und Absolventen (§ 7).
- (3) Befragungen erfolgen unter Einsatz von Fragebögen entweder in schriftlicher oder elektronischer Form. Fragebögen sind regelmäßig hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für die angestrebten Zwecke sowie hinsichtlich des Gebots der Datensparsamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

- (4) Für die elektronische Befragung wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich die Teilnehmenden im Evaluationssystem für die sie betreffende Befragung anmelden können. Insbesondere wird sichergestellt, dass keine vollständige Protokollierung der IP-Adressen der Teilnehmenden stattfindet und auch anderweitig keine Daten verarbeitet werden, die dazu geeignet sind, die Anonymität der Teilnehmenden aufzuheben.
- (5) Personenbezogene Daten sind zu vernichten bzw. datenschutzkonform zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Fragebögen sind nach Auswertung und Weitergabe der Auswertungsergebnisse in der Regel unmittelbar zu vernichten oder datenschutzkonform zu löschen. Anonyme Erhebungen und anonymisierte Auswertungsergebnisse müssen nicht gelöscht werden. Die Löschung bzw. Anonymisierung der erhobenen Daten erfolgt durch die jeweils speichernde Stelle. Eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse findet ausschließlich anonymisiert statt.
- (6) Die Evaluation wird zentral von der Stabsstelle QM koordiniert und umgesetzt. Dafür stellt die HFR das Evaluationssystem ZENSUS von Blubbsoft GmbH und eine geeignete Supportstruktur zur Verfügung. Bei technischen Fragestellungen wird die Stabsstelle QM durch das Rechenzentrum der HFR unterstützt.
- (7) Bei elektronischen Befragungen bekommen die Studierenden auf ihre studentische Emailadresse mit Beginn des Erhebungszeitraums einen personalisierten Zugang per Email zugeschickt. Im Laufe des Erhebungszeitraums werden Säumigenerinnerungen verschickt.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht. Um sicherzustellen, dass einer beteiligten Lehrperson keine Auswertungsergebnisse einer anderen beteiligten Lehrperson bekannt werden, sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (2) Die Befragung ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungsergebnisse nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Teilnehmenden zugeordnet werden können (§ 5 Abs. 3 Satz 3 LHG).
- (3) Bei der papierbasierten Befragung sind die Teilnehmenden bei der Verwendung von Freitextfeldern auf den Fragebögen darauf hinzuweisen, dass handschriftliche Angaben grundsätzlich dazu geeignet sind, die in § 5 Abs. 3 Satz 3 LHG vorgeschriebene Anonymität aufzuheben. Gleiches gilt für die Abfrage des Geschlechts bei einer sehr geringen Anzahl männlicher oder weiblicher Teilnehmender. Bei weniger als fünf abgegebenen Bewertungen findet eine quantitative Auswertung nicht statt.
- (4) Der Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über folgende Kriterien:
 - a) die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
 - b) den Umgang der Lehrperson mit den Studierenden,
 - c) die Organisation und die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung einschließlich der Betreuung durch die Lehrperson,

- d) die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der betreffenden Lehrveranstaltung,
 - e) die Ziele und eingesetzten Methoden, die Qualität der verwendeten Materialien und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
 - f) zusätzlich bei Online-Lehrformaten Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der virtuellen Lernumgebung,
 - g) die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.
- (5) Bei Lehrveranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmenden oder außergewöhnlichen Rahmenbedingungen kann die Stabsstelle alternativ eine qualitative Befragung durchführen. Die qualitative Erhebung orientiert sich bei den Erkenntnisinteressen an Abs. (4). Die Befragung mit Fragebögen wird nach der qualitativen Erhebung ohne Ergebnis abgebrochen.
- (6) Die qualitative Erhebung wird nach dem Gedanken der TAP-Methode erhoben. Es werden in den Veranstaltungen die Daten erhoben, anonymisiert und in einem Gespräch den Lehrpersonen übergeben. Die Lehre oder Lehrpersonen betreffende Ergebnisse werden wie bei der quantitativen Befragung ungefiltert und vollständig an den Lehrenden weitergegeben.
- (7) Darüber hinaus werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation die folgenden Daten verarbeitet:
- a) Name, Vorname, Titel der Lehrpersonen,
 - b) Bezeichnung und Modulnummer der Lehrveranstaltung,
 - c) Lehrveranstaltungstyp,
 - d) Fächerkategorie,
 - e) Anzahl Teilnehmende,
 - f) Studiengang,
 - g) Erhebungszeitraum.
- (8) Für die papierbasierte Befragung werden von der Lehrperson Fragebögen ausgegeben und von den Lehrveranstaltungsteilnehmenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden die ausgefüllten Fragebögen von einer oder einem zuvor ausgewählten Studierenden, i.d.R. der/die Semestersprecher*in, eingesammelt, die/der die Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag in das dafür vorgesehene Postfach einwirft oder einem*r Mitarbeiter*in der Stabsstelle QM aushändigt. Die Fragebögen werden elektronisch mit Hilfe eines Scanners eingelesen und anschließend automatisiert ausgewertet. Es ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht an der Auswertung beteiligt ist und keinerlei Einfluss auf die Auswertungsergebnisse nehmen kann.
- (9) Bei einer Durchführung der Lehrevaluation online lässt die Stabsstelle QM den Lehrpersonen Zugangsdaten für ihre Lehrveranstaltung(en) zukommen, die diese dann an die Studierenden verteilen. Die Ergebnisse werden automatisch und anonymisiert über die Evaluationssoftware Zensus erfasst und ausgewertet.
- (10) Die Lehrperson erhält die Auswertungsergebnisse der Evaluation ihrer eigenen Lehrveranstaltung(en) sowie die in den Freitextfeldern gemachten Angaben. Für papierbasierte Evaluationsverfahren gilt, dass die handschriftlichen Angaben der Lehrperson nur dann zugänglich gemacht werden dürfen, wenn das Freitextfeld mit einem

Hinweis versehen ist, dass die Handschrift beim Ausfüllen zu verstellen ist. Andernfalls dürfen handschriftliche Angaben der Lehrperson erst dann zugänglich sein, wenn sie zuvor in Maschinenschrift umgewandelt worden sind. Die Lehrperson hat das Recht, schriftlich zu den Auswertungsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung Stellung zu nehmen.

- (11) Die Detailauswertung erhält nur die Lehrperson persönlich. Auf Anfrage kann diese auch der Studiengangleitung und/oder dem*der Fach-/Modulverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden. Die KQSL erhält eine aggregierte Darstellung aller Lehrpersonen sowie einen kurzen Qualitätsbericht mit Hinweisen und Empfehlungen durch das QM. Die Studiengangleitungen erhalten eine aggregierte Darstellung der Auswertung zu ihrem jeweiligen Studiengang. Für die Hochschulöffentlichkeit wird eine anonymisierte Gesamtübersicht der Hochschule in einem der Schaukästen im Westflügel ausgehängt. Auf ILIAS werden eine Gesamtübersicht sowie verschiedene Aggregationen wie zum Beispiel Studiengänge, Fächerkategorie oder nach Geschlecht getrennt auf ILIAS zur Verfügung gestellt.
- (12) Bei einer einmaligen Bewertung $< 6,0$ empfiehlt die Stabsstelle QM der Studiengangleitung bzw. dem/der Modulverantwortlichen ein Gespräch mit der Lehrperson bzw. empfiehlt die KQSL ein Gespräch mit dem/ der jeweiligen Professor*in; bei einem wiederholten Wert $< 6,0$ kann die KQSL ein Gespräch zwischen Studiengangleitung und Lehrperson einfordern.
- (13) Die Studiengangleitung bespricht in den Fällen des Abs.12 die Auswertungsergebnisse mit der betreffenden Lehrperson im darauffolgenden Semester. Dazu können auch Vertreter*innen der KQSL hinzugezogen werden. Bei Bedarf kann dieses Gespräch auch an die*den Referenten*in für Hochschuldidaktik delegiert werden. Zweck des Gesprächs ist es, die Ergebnisse gemeinsam zu analysieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrsituation zu formulieren (z.B. didaktische Unterstützungsangebote oder Fortbildungen). Entsprechende Unterlagen werden den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Über die Gespräche sind Protokolle anzufertigen und allen in diesem Abs. genannten Personen zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen werden von der Studiengangleitung oder den Modul-/Fachverantwortlichen überprüft.
- (14) Ergänzend zur Lehrevaluation kann auch eine Zwischenreflexion in Zusammenarbeit mit der Hochschuldidaktik durchgeführt werden.

§ 6 Studierendebefragung

- (1) Jeder Jahrgang der Bachelor-Studiengänge wird in den Fachsemestern 3 und 7 evaluiert, Master-Studiengänge werden jeweils in den letzten beiden Fachsemestern befragt. Die Befragung findet online statt. Die Durchführung obliegt der Stabsstelle QM.
- (2) Die Befragung umfasst alle Studierenden des zu evaluierenden Semesters und Studiengangs. Der Fragebogen zur Studierendebefragung ist so zu gestalten, dass keine personenbezogenen Daten anzugeben sind; er darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über die studentische Bewertung
 - a) des Lehr- und Studienangebots des Studiengangs, ggf. einschließlich Online-Angeboten,
 - b) der Studierbarkeit des Studiengangs,
 - c) des Wissenschaftsbezugs des Studiums,

- d) des Berufs- und Arbeitsmarktbezuges,
 - e) der Vermittlung berufsrelevanter überfachlicher Qualifikationen,
 - f) der Lehr- und Prüfungsorganisation,
 - g) der Internationalität und des Auslandsstudiums,
 - h) der Räumlichkeiten,
 - i) der Bibliothek/IT-Infrastruktur/Computer-Ausstattung,
 - j) des Beratungs- und Betreuungsangebots.
- (3) Die Stabsstelle QM informiert die Studiengänge sowie die Studierenden in anonymisierter Form über die Auswertungsergebnisse. Die Ergebnisse sind zudem auf der Austauschplattform ILIAS einzusehen. Das Rektorat ist befugt, sämtliche Auswertungen der Studiengangevaluationen einzusehen.
- (4) Die jeweiligen Leiter*innen der zentralen Dienstleistungseinheiten erhalten im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung Auswertungsergebnisse zu ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen:
- a) Zentrale Studienberatung,
 - b) Bibliothek,
 - c) Rechenzentrum,
 - d) Gleichstellungsbüro,
 - e) Studierendensekretariat,
 - f) Praktikantenamt,
 - g) Akademisches Auslandsamt,
 - h) Technikum,
 - i) Labor,
 - j) Werkstatt.

§ 7 Befragung von Absolvent*innen

- (1) Die Befragung von Absolvent*innen erfolgt jährlich über das Institut für angewandte Statistik (ISTAT) in Kassel. Zwischen der HFR und dem ISTAT besteht im Rahmen des „Kooperationsprojekts Absolventenstudien (KOAB)“ eine vertraglich vereinbarte Kooperation. Die Stabsstelle QM koordiniert die Befragung der HFR. Dabei werden jeweils Absolvent*innen aller Bachelor- und Masterstudiengänge der HFR befragt, deren Ausscheiden/ Abschluss zwei bzw. fünf Jahre zurückliegt. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Der Standard-Fragebogen zur Befragung von Absolventinnen und Absolventen wird vom ISTAT zur Verfügung gestellt. Dieser wurde in Zusammenarbeit mit allen am Kooperationsprojekt beteiligten Hochschulen abgestimmt und erstellt. Außerdem können, wenn die HFR dies für notwendig erachtet, zusätzlich optionale und hochschulspezifische Fragen jährlich hinzugefügt werden. Der Versand der Befragung erfolgt durch die Stabsstelle QM. An das ISTAT werden nur anonymisierte Daten zur automatischen Prüfung übermittelt. Die Befragten erhalten einen individuellen Zugangscode, der nur zur einmaligen Verwendung berechtigt.
- (3) Die Ergebnisse der Befragung werden auf der Homepage der Stabsstelle QM veröffentlicht.

§ 8 Befragung von Erstsemesterstudierenden

- (1) Die Befragung von Erstsemesterstudierenden erfolgt jährlich zu Studienbeginn.
- (2) Die Befragung dient vor allem der Ermittlung von Zielen und Motivation der Befragten, der Erlangung von Informationen über genutzte Informationswege, die Nutzung von Informationsangeboten sowie die Gestaltung der Studieneingangsphase.

§ 9 Nutzung bereits vorhandener Datenbestände der Hochschule

- (1) Daten aus zentralen Datenbeständen der HFR dürfen für Evaluationen im Rahmen der Evaluationszwecke nach § 2 Abs. 2 verwendet werden, sofern vom Projektverantwortlichen geprüft wurde, ob eine schriftliche Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß § 35 Abs. 1 DSGVO notwendig ist und, falls notwendig, durchgeführt wurde. Erfolgt keine Datenschutz-Folgeabschätzung ist dies kurz zu begründen. Es ist sicherzustellen, dass den Projektverantwortlichen nur diejenigen Daten von den datenverwaltenden Stellen zur Verfügung gestellt werden, die sie für ihre Aufgaben benötigen. Werden die Daten für Evaluationen im Rahmen drittmittelgeförderter Projekte verwendet, so müssen die Evaluationen zusätzlich den Projektzielen genügen.
- (2) Aus zentralen Datenbeständen können beispielsweise folgende Daten genutzt werden:
 - a) Matrikelnummer,
 - b) soziodemographische Daten,
 - c) Daten des Studienverlaufs und Studienerfolgs,
 - d) Klausur- und Prüfungsdaten.
- (3) Die Daten aus vorhandenen Datenbeständen dürfen verknüpft werden mit durch Befragung gewonnenen Daten, sofern die Verknüpfungen den in § 2 genannten Zielen bzw. bei Drittmittelprojekten zusätzlich den Projektzielen in der Datenschutz-Folgeabschätzung dienen.
- (4) Aufgrund der besonderen Sensibilität der Daten sind diese frühestmöglich zu pseudonymisieren bzw. zu anonymisieren. Aufgrund der umfassenden Profilbildungsmöglichkeit ist der Zugriff auf diese Daten auf den kleinstmöglichen Personenkreis zu beschränken. Die Mitarbeiter*innen mit Zugriffsrecht sind entsprechend zu belehren. Eine Übermittlung der Daten innerhalb der Hochschule erfolgt ausschließlich verschlüsselt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Alle Personen, die Zugang oder Zugriff zu personenbezogenen Daten haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 9 Abs. 5 LHG).
- (6) Bei drittmittelgeförderten Projekten zu Studium und Lehre werden die anonymisierten statistischen Auswertungsergebnisse der für das Projekt verantwortlichen Stelle zur Erfolgskontrolle im Projekt, zur Erfüllung etwaiger Berichtspflichten gegenüber einem öffentlichen Fördermittelgeber sowie für die wissenschaftliche Begleitforschung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Berichtspflichten und Veröffentlichung

Die Evaluationsergebnisse und Folgemaßnahmen sind in anonymisierter Form in den Bericht nach § 13 Abs. 9 LHG aufzunehmen und werden veröffentlicht.

Für die Hochschulöffentlichkeit werden die Ergebnisse der Befragungen in anonymisierter Form in verschiedenen Aggregationen auf ILIAS und eingeschränkt auch in den Schaukästen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird jährlich ein Bericht für die Hochschulöffentlichkeit veröffentlicht, der insbesondere auf die Rezeption der Befragungsergebnisse, daraus abgeleitete Maßnahmen und deren Erfüllung Bezug nimmt.

§ 11 Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der HFR ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen und externen Evaluation zu beteiligen. Vor der Einführung neuer Verfahren und Instrumente ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der HFR für das Evaluationsverfahren in der Fassung vom 29.10.2021 außer Kraft.

Rottenburg, den 28.04.2023



Professor Dr. Dr. h.c. B. Kaiser

Rektor

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am 02.05.2023

abgenommen am 30.05.2023

im Intranet veröffentlicht am 02.05.2023